
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 05. August 2010

Seite 423

Nr. 69

Organisationsregelung des Zentrums für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) der Universität Duisburg-Essen Vom 05. August 2010

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Struktur
- § 3 Leitung
- § 4 Beirat
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (ZfH) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität (§ 29 HG) und als solche dem Rektorat zugeordnet.

(2) Das ZfH erbringt wissenschaftliche Dienstleistungen für die Universität. Es unterstützt die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre.

(3) Das ZfH ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben und gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 HG im Rahmen seiner Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

§ 2 Aufgaben und Struktur

(1) Die Ziele und Aufgaben sind insbesondere aus dem Hochschulentwicklungsplan abzuleiten. Die Tätigkeiten des ZfH erstrecken sich auf die folgenden Bereiche:

1. Kompetenzentwicklung in Studium und Lehre, insbesondere Hochschuldidaktische Fortbildung und Beratung von Lehrenden sowie der Tutorinnen und Tutoren, E-Learning, Initiierung und Begleitung von Innovations- und Entwicklungsvorhaben (Projekt-/Antrags-Scouting und -Coaching)
2. Akademische Karriereentwicklung unter der Gender- und Diversity-Perspektive

3. Qualitätsentwicklung, insbesondere durch den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems, Institutionelle Evaluation, Evaluation der Lehrveranstaltungen

4. Entwicklung und Umsetzung von Gender- und Diversity-Konzepten als integraler Bestandteil in allen Bereichen.

(2) Das ZfH gliedert sich intern nach den Kompetenzbereichen

- Kompetenzentwicklung in Studium und Lehre,
- Karriereentwicklung,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement.

Die Kompetenzbereiche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(3) Das ZfH kooperiert bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fakultäten und Einrichtungen der Universität sowie mit externen Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft.

(4) Das ZfH legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 3 Leitung

(1) Die strategische Leitung des ZfH liegt bei der Prorektorin bzw. dem Prorektor, in deren bzw. dessen Kompetenzbereich der Bereich Studium und Lehre fällt. Das Rektorat kann ein Mitglied der Universität als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter ernennen.

(2) Die operative Leitung liegt bei einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verwaltet den Haushalt, koordiniert die Aufgabenumsetzung im ZfH und die Abstimmung mit weiteren Einrichtungen der Universität Duisburg-Essen. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZfH. Sie oder er berichtet der strategischen Leitung und ist für die Erstellung des Rechenschaftsberichts zuständig.

(3) Die fachliche Leitung der Kompetenzbereiche liegt bei einer Kompetenzbereichsleiterin oder einem Kompetenzbereichsleiter. Sie oder er tragen für die fachliche Umsetzung der Aufgaben in ihrem Kompetenzbereich Sorge.

(4) Die strategische und operative Leitung sowie die Kompetenzbereichsleiterinnen oder Kompetenzbereichsleiter bilden eine Konferenz. Ihr gehört außerdem die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung als ständiges Mitglied an. Die Konferenz dient der internen Abstimmung bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Dienstleistungen und Projekten.

(5) Die strategische Leitung kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben weitere Beschäftigte des ZfH sowie andere Mitglieder der Universität in die Konferenz berufen. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet, längstens jedoch für den Zeitraum der jeweiligen Amtszeit der Prorektorin bzw. des Prorektors.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat berät das ZfH bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er fördert die Kooperation und Vernetzung mit den Fakultäten und Einrichtungen der UDE.

(2) Das Rektorat beruft den Beirat, dem als stimmberechtigte Mitglieder fünf Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler unterschiedlicher Fachdisziplinen und zwei Studierende bzw. ein Studierender sowie drei weitere Mitglieder aus dem Bereich Verwaltung und Services angehören, die nicht zugleich Beschäftigte des ZfH sind. Die Gleichstellungsbeauftragte ist geborenes Mitglied des Beirats. Das Rektorat kann weitere hochschulexterne Personen mit Expertise in dem Aufgabenbereich des ZfH als Mitglieder gemäß Satz 1 berufen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Amtsperiode des Prorektors/ der Prorektorin berufen; die Dauer der Amtsperiode der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Beirat wird mindestens einmal im Halbjahr von der Geschäftsführung einberufen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 28.07.2010.

Duisburg und Essen, den 05. August 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy